

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

„Handgeld“ für deutsche, aus der Haft entlassene Straftäter

Laut zahlreichen Medienberichten erhielten 28 afghanische Straftäter anlässlich ihrer Abschiebung nach Afghanistan Ende August jeweils 1.000 Euro „Handgeld“ zur freien Verfügung.

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 8/54** vom 17. Oktober 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Dezember 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Im Bereich des Ausländerrechts wird unter dem Begriff „Handgeld“ ein Betrag verstanden, der mittellosen abzuschickenden Personen auf Antrag zur Deckung der dringendsten Kosten für die Weiterreise im Zielland gewährt werden kann.

Das Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch (ThürJVollzGB) kennt demgegenüber den Begriff „Handgeld“ nicht. Bedürftigen Straf- und Jugendstrafgefangenen kann bei ihrer Haftentlassung gemäß § 51 Abs. 4 ThürJVollzGB eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden. Gleiches gilt gemäß § 54 Abs. 3 ThürJVollzGB auch für bedürftige Untersuchungsgefangene.

1. Wie viel „Handgeld“ erhalten deutsche Straftäter nach der Entlassung aus der Haft nach verbüßter Strafe in Thüringen?
2. Wie viel „Handgeld“ erhalten nichtdeutsche Straftäter nach der Entlassung aus der Haft nach verbüßter Strafe in Thüringen, wenn sie anschließend nicht abgeschoben werden?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Fragen können nicht beantwortet werden. Die Höhe der Entlassungsbeihilfe an zu entlassende Gefangene deutscher oder nichtdeutscher Nationalität richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und insbesondere nach dem Grad der Bedürftigkeit und der Notwendigkeit einer Unterstützung.

Insoweit liegen der Landesregierung keine statistischen Erkenntnisse vor. Insbesondere enthalten weder die Strafverfolgungsstatistik noch die Geschäftsanfallsstatistik der Gerichte (StP/OWi-Statistik), die beide bundeseinheitlich ausgestaltet sind, Angaben dazu.

3. Nach welchen Rechtsgrundlagen gestaltet sich nach Auffassung der Landesregierung die jeweilige Zahlung von „Handgeld“?

Antwort:

Die Rechtsgrundlagen für Entlassungsbeihilfen finden sich in § 51 Abs. 4 und § 54 Abs. 3 ThürJVollzGB.

Für den Bereich des Ausländerrechts ist die Zahlung von Handgeld im Erlass des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 17. Mai 2016 geregelt. Danach kann mittellosen abzuschiebenden Personen ein Handgeld zur Deckung der dringendsten Kosten für die Weiterreise im Zielland gewährt werden, sofern dies im Rahmen einer Abschiebung gefordert wird oder bei einer Abschiebung in bestimmte Zielländer notwendig ist. Das Handgeld dient zur Deckung der Reisekosten im Heimatland (Verpflegung, Weiterreise, Übernachtungskosten). Erwachsene und Jugendliche erhalten grundsätzlich Reisegeld in Höhe von 50 Euro, Kinder unter zwölf Jahren erhalten 25 Euro. Der Höchstbetrag für eine Familie beträgt 150 Euro. Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung besteht nicht.

4. Wie viel „Handgeld“ wurde in den Jahren 2020 bis 2024 durch den Freistaat Thüringen an Straftäter nach der Entlassung aus der Haft nach verbüßter Strafe ausgezahlt (Gliederung nach Jahr, Nationalität und Bezeichnung der Straftat)?

Antwort:

Die für Gefangene im Rahmen ihrer Entlassung aufgewendeten Haushaltsmittel (zum Beispiel Fahrtkosten) werden im Kapitel 05 (Justizvollzugsanstalten) des Einzelplans 05 (Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz) bei Titel 681 07 (Gefangenen- und Entlassenenfürsorge) gebucht.

In den Haushaltsjahren 2020 bis zum Stichtag 12. November 2024 flossen aus dem vorgenannten Titel die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Beträge ab:

Haushaltsjahr	Mittelabfluss in Euro
2020	10.263,26
2021	9.931,46
2022	8.810,71
2023	12.762,30
2024 (bis zum Stichtag 12. November 2024)	7.985,16

Eine weitere Aufgliederung ist nicht möglich. Insbesondere wird bei der Erfassung der aufgewendeten Mittel nicht nach Nationalität oder Straftat differenziert. Es wird statistisch auch nicht erfasst, an wen und in welcher Höhe Entlassungsbeihilfen geleistet werden.

Darüber hinaus liegen auch dem Ministerium für Inneres und Kommunales über die Höhe und Summe der ausgezahlten Handgelder im Sinne der Antwort zu Frage 3 keine Erkenntnisse vor.

Denstädt
Ministerin